

Stellungnahme zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Klostermansfeld hat auf der Grundlage des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) in Sachsen-Anhalt eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt.

Erstmalig waren hierzu sämtliche Vermögensgegenstände zu erfassen und zu bewerten.

Die Prüfbereitschaft wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 17.09.2015 gemeldet und die entsprechenden Unterlagen nach Abforderung am 30.11.2016 übergeben.

Zu Prüfungsbeginn verständigte man sich darüber, notwendige Korrekturen im prüfungsbegleitenden Verfahren durchzuführen. Korrekturen wurden auch dann vorgenommen, wenn die in der Bewertungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz enthaltene Wesentlichkeitsgrenze nicht überschritten wurde.

Im Ergebnis der Prüfung hat sich die Bilanzsumme auf insgesamt 10.420.239,76€ erhöht und mit dem Druck vom 12.09.2018 vom Bürgermeister mit Unterschrift festgestellt.

Mit Datum vom 16.10.2018 erteilte das Rechnungsprüfungsamt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 114 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die durch die Verwaltung aufgestellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Klostermansfeld.

Im Anschluss erfolgte am 22.11.2018 eine Beratung mit den Verantwortlichen der Verwaltung, dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt, um Unklarheiten auszuräumen und teilweise Feststellungen im Prüfbericht, zu überarbeiten.

Stellungnahme zum Prüfbericht

zu B₁: Die Eröffnungsbilanz wurde verspätet gefertigt.

Die Verzögerung ergibt sich aus dem mit dem Umstellungsprozess auf die Doppik verbundenen erhöhten Anforderungen und notwendigen Lernprozesse.

zu B₂: Inventur

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie die damit einhergehende Erfassung und Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden im Rahmen der Inventur stellte eine enorme Herausforderung für die Mitarbeiter der Verwaltung dar.

Die Prüfungsfeststellungen zur Inventur nimmt die Verwaltung zur Kenntnis. Angesichts des enormen Aufwands bei der Erfassung des Vermögens wurde bei den Bilanzpositionen, welche bereits in kameraleen Jahresabschlüssen erfasst und auch geprüft wurden, auf das Vier-Augen-Prinzip verzichtet. Hierunter fallen die Positionen Bankbestände und Forderungen und Verbindlichkeiten.

Den Inventurunterlagen waren keine besonderen laufend zu führenden Verzeichnisse für Vermögensgegenstände von 150,00 EUR bis 410,00 EUR netto beizufügen.

Die durch das Rechnungsprüfungsamt angesprochene Regelung bezieht sich auf den Zeitraum nach dem 01.01.2013, da erst dann die Entscheidung zu treffen ist, welche Abschreibungsmethode des § 40 GemHVO gewählt wird (vgl. hierzu § 33 Abs. 6 GemHVO).

Die Formfehler bei der körperlichen Inventur werden in den Folgejahren durch die erfassenden Personen beachtet.

zu B₃: Bewertungsrichtlinie und Bewertung gem. § 40 Abs. 1 Satz 6 GemHVO Doppik.

Bei der Bewertung des beweglichen und unbeweglichen abschreibungspflichtigen Anlagevermögens wurde durch die Verwaltung aus Vereinfachungsgründen (bis Juni dann volle Abschreibung, ab 01.07.-50% Abschreibung) auf eine steuerrechtliche Regelung für den Beginn des Abschreibungszeitraums für Vermögensgegenstände, welche vor dem 01.01.2003 angeschafft wurden, zurückgegriffen. Da diese Regelung für Kommunen nicht anzuwenden war, erfolgte hier durch das RPA eine Beanstandung. Durch die Korrektur sämtlicher Vermögensbewertungen wurde die Gesetzeskonformität der Bewertung noch während des Prüfungsverfahrens hergestellt.

zu B₄: Weitere Hinweise für fehlerhafte Festlegungen in der Bewertungsrichtlinie.

Die Bewertungsrichtlinie diene ausschließlich für die Eröffnungsbilanz. Die notwendigen Korrekturen von Bewertungsakten wurden von der Verwaltung während der lfd. Prüfung bereits vorgenommen.

Die weiteren Hinweise zur internen Bewertungsrichtlinie werden zur Kenntnis genommen und soweit sie für die laufenden Geschäftsvorfälle relevant sind bei der Aktivierungsrichtlinie entsprechend Berücksichtigung finden.

zu B₅: Vereinbarungen zur Nutzungsüberlassung des unbeweglichen Vermögens

Für die Kindertagesstätte wurde eine entsprechende Vereinbarung zur Nutzungsüberlassung nachgeholt. Seit 2015 wird ein monatliches Nutzungsentgelt von der Verbandsgemeinde gezahlt.

Für den Gebäudeteil, der durch die Feuerwehr in der Kirchstraße 1 genutzt wird, wurde eine Nutzungsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde erarbeitet und im Gemeinderat beraten, aber noch nicht beschlossen.

zu B₆: Anhang

Der Anhang enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben. Nach Einschätzung der Verwaltung erläutert er vollständig und genau die tatsächlichen Verhältnisse.

Bei den folgenden Jahresabschlüssen werden die Hinweise zum Anhang und zur Dokumentation des Rechnungsprüfungsamtes Beachtung finden.

zu B₇: Die Verbindlichkeitenübersicht ist künftig, um die nachrichtliche Angabe zu Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu ergänzen.

Die Verbindlichkeitenübersicht wurde überarbeitet und die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden in den Folgejahren berücksichtigt.

Bestätigungsvermerk

„Im Ergebnis der pflichtgemäßen Prüfung kann mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Klostermansfeld zum Stichtag 01.01.2013 den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Klostermansfeld vermittelt.“

Die Gemeinde Klostermansfeld weist in der Eröffnungsbilanz eine Rücklage in Höhe von 1.969.348,74 € aus.

Tempelhof

Bürgermeister